

20.09.2023

Rev. 00

TNUC-HRO

**Einwendungsmanagement
Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen
im Windeignungsgebiet Nr. 13/2015 Dargelin“**

Antragstellerin: Görminer Peenetal Energie GmbH & Co. KG

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und
Kreislaufwirtschaft

Badenstraße 18

18439 Stralsund

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU031

Umfang der Unterlagen: 12 Seiten

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

Dipl.-Biol. C. Minge (Projektleitung, Bearbeitung)

Dr. rer nat. M. Mossbauer (Bearbeitung)

Dipl. Ing. G. Koller (Bearbeitung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Vorhaben und Veranlassung	3
1.2	Vorliegende Unterlagen.....	4
2.	Inhalt der Einwendungsmatrix	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einwendungsmatrix WP Dargelin.....	5
------------	------------------------------------	---

1. Einleitung

1.1 Vorhaben und Veranlassung

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 19.10.2015, zuletzt wesentlich geändert mit Antrag vom 16.05.2022, in der mit Eingang am 13.03.2023 ergänzten Fassung, die Görminer Peenetal Energie GmbH & Co. KG, Böker Straße 9, 17121 Böken, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (7 x vom Typ Vestas V-150 5.6 MW (5,6 MW Nennleistung) mit Gesamtbauhöhen zwischen 180 und 241 m sowie 1 x Typ Vestas V-136 4.2 MW (4,2 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 150 m) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der Standort der beantragten Anlagen befindet sich im Windeignungsgebiet „Dargelin“ (Nr. 13/2015) gemäß dem endgültigen Entwurf der zweiten Änderung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP), Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Dargelin, Gemarkung Neu Negentin, Flur 1, Flurstücke 163, 167, 178, 181, 183, 227/1 und 228 (Bau) sowie Flur 4, Flurstück 9 und Flur 1, Flurstücke 163, 167, 168, 177 - 179, 180, 181, 183, 227/1, 228 (Rotorüberflug).

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG i. V. m § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 7 (3) UVPG wird das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Vorhaben ist gem. § 7 (3) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, der UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) am 24.04.2023 im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für M-V und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenden Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 01.06.2023 im StALU VP, im Amt Landhagen, im Amt Züssow, im Amt Peenetal/Loitz und auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zur Einsichtnahme ausgelegt.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 03.07.2023 im StALU VP erhoben werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TNU) wurde vom StALU VP für die verfahrenstechnische Begleitung des UVP-Verfahrens „Errichtung und Betrieb von acht WEA im WEG Nr. 13/2015 Dargelin“ beauftragt.

Gegenstand der nachfolgenden Einwendungsmatrix ist die Zusammenfassung und Systematisierung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu Erörterungsthemen in Vorbereitung auf die Durchführung des nachfolgenden Erörterungstermins (EÖT).

Mit öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BImSchG vom 21.08.2023 wurde der für den 06.09.2023 anberaumte EÖT verlegt. Der Termin für die Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG soll der Öffentlichkeit schnellstmöglich bekannt gegeben werden.

1.2 Vorliegende Unterlagen

Die Einwender nehmen zu folgenden Dokumenten (mit dem jeweils angegebenen Bearbeitungsstand) aus der öffentlichen Auslegung Bezug:

- „UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG (§ 4e der 9. BImSchV/9. BImSchV) - „Errichtung von 13 Windenergieanlagen im geplanten Windeignungsgebiet Dargelin (13/2015)“, vom Dezember 2022, erstellt und durch Faunistica Bürogemeinschaft für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen und ergänzt durch das biota-Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH
- „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Görmin“ vom 21.12. 2021, erstellt durch das Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

2. Inhalt der Einwendungsmatrix

Die ⇒Tabelle 1 beinhaltet alle Einwendungen, die von den Einwendern im Zeitraum vom 02.05.2023 bis einschließlich 03.07.2023 erhoben wurden. Gegen das Vorhaben sind zwei Einwendungen erhoben worden. Die gültigen Einwendungen sind zu folgenden Erörterungsthemen zusammengefasst:

- 1 Planungsgrundlagen/ Antragsunterlagen
 - 1.1 Planungsgrundlagen
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes
 - 2.1 Spezieller Artenschutz
 - 2.1.1 Allgemein
 - 2.1.2 Antikollisionssysteme (AKS)
 - 2.1.3 Schreiadler
 - 2.1.4 Schwarzmilan
 - 2.1.5 Rotmilan
 - 2.1.6 Mäusebussard

Tabelle 1: Einwendungsmatrix WP Dargelin

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
1. Planungsgrundlagen/ Antragsunterlagen			
1.1 Planungsgrundlagen			
1	Die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus müsse zwingend am Aspekt der Naturverträglichkeit ausgerichtet werden.	Die Planung von Windeignungsgebieten wird im Rahmen der Regionalplanung durchgeführt und ist nicht Gegenstand des hier konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	Irrelevant. Falscher Adressat, zuständig ist die Raumordnung.
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich Fragen des speziellen Artenschutzes			
2.1 Spezieller Artenschutz			
2.1.1 Allgemein			
2	Die Änderungen des BNatSchG vom Juli 2022 (im Rahmen des Osterpakets) führten besonders wegen bestehender Rechtsunsicherheiten und fachlicher Einwände zu keiner Beschleunigung des Windenergieausbaus, sondern zu einer Schwächung des Naturschutzes. Man habe zur BNatSchG-Novelle ausführlich Stellung genommen und bezweifele, ob diese zielführend und konform mit dem EU-Recht sei (Verweis auf Positionspapier des Verbandes vom April 2023).		Irrelevant, da ohne konkreten Bezug zum vorliegenden Antrag.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
3	Das Projekt befinde sich in einem Rastgebiet der Stufe 2. Dieses sei entsprechend zu berücksichtigen.	Rastkartierung wurde durchgeführt. Keine signifikante Betroffenheit, Flyway-Kriterium nicht überschritten.	Gem. AAB tritt das Schädigungsverbot erst auf Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4, essenzielle oder traditionelle Nahrungsflächen) sowie der Flugkorridore dorthin ein. Bei Bewertung der vorliegenden Daten (Nahrungsflächen, Kartierergebnisse von 14/15) konnte festgestellt werden, dass keine Flugkorridore zu „besonderen“ Flächen (mind. 15 bzw. 18 km entfernt) verbaut werden.
4	Die verwendeten Umweltdaten dürften bei Abschluss des Verfahrens nicht älter als 5 Jahre sein.	Grundsätzlich ist zu beachten, dass ökologische Gutachten durchschnittlich nur bis zu 5 Jahre Gültigkeit besitzen gemäß dem Beschluss vom VGH Hessen, 02.01.2009, 11 B 368/08.T. Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass sich die landwirtschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozöosen nicht oder nur wenig verändert haben. Da innerhalb des Windeignungsgebietes nur geringe Veränderungen u.a. in der Bewirtschaftung zu verzeichnen sind, wird von 5 Jahren Gültigkeit ausgegangen. Die Daten der Vogelkartierungen aus den Jahren 2014, 2016, 2017, 2018 und 2021 sowie Informationen der Stellungnahme	Die Daten sind def. nicht älter als 5 Jahre! Wenn überhaupt, dann bezieht sich dieser Punkt auf das Alter der Daten der Erhebung der Bodenbrüter. Laut fachgutachterlicher Stellungnahme gilt diesbezüglich (Bodenbrüter): Die Daten sind aufgrund der Strukturarmut im direkten Umfeld der Anlagenstandorte geeignet und beschreiben das derzeitige Brutgeschehen angemessen. Es handelt sich im Nahbereich der WEA (200 m) jeweils um intensiv bewirtschafteten Acker. Es sei nicht damit zu rechnen, dass durch Neukartierung weiterführende Erkenntnisse zutage gefördert würden. Im Übrigen gibt es erwiesenermaßen wirksame Vermeidungsmaßnahmen die sowohl aus fachlicher als auch

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
		<p>der UNB aus 2020 sowie die Datenabfrage beim LUNG (2020) können als Datengrundlage zur Bewertung artenschutzfachlicher Belange verwendet werden.</p> <p>Die letzte Kartierung wurde 2021 durchgeführt, somit wäre diese bis 2026 anwendbar.</p>	<p>(ausdrücklich) aus rechtlicher Sicht geeignet sind, die Artengruppe nachhaltig zu schützen. Diese sind Antragsgegenstand.</p>
2.1.2 Antikollisionssysteme (AKS)			
5	<p>Die Antragstellerin setze auf Abschaltzeiten, bzw. bevorzugt kameragestützte Antikollisionssystemen (AKS). Man kritisiere die mögliche Festsetzung von AKS als mögliche Maßnahme scharf. Derzeit sei lediglich IDF für den Rotmilan von KNE anerkannt und im BNatSchG aufgenommen. Eine Anerkennung, Zertifizierung, Umsetzungsbedingungen für die anderen Arten Schwarzmilan, Mäusebussard und Schreiadler gebe es nicht (Verweis auf Anhang 1 des Einwendungsschreibens - juristische Einschätzung der Kritik an der Nutzung eines kamerabasierten Abschaltsystems vom 29.06.2023 durch Mohr Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH für einen anderen</p>	<p>Ein AKS (IdentiFlight) ist bis jetzt nur für die Art Rotmilan anerkannt. Eine Zustimmung für andere Arten kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das System auch durch das Bundesamt für Naturschutz als für den nachweislich wirksamen bestimmungsgemäßen Einsatz anerkannt gilt.</p>	<p>AKS stellt eine anerkannte Maßnahme zur Verminderung des Tötungsrisiko bei bedrohten Großvögeln dar. Die Maßnahme ist in jeder Hinsicht effektiver als z.B. Lenkungsmaßnahmen. Selbstverständlich findet es nur bei den Arten Anwendung, für die es zugelassen ist. Der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisiko bei anderen Arten wird bis zur zertifizierten Erkennung durch das AKS mit anderen Maßnahmen, wie beschrieben begegnet. Im Übrigen obliegt die Entscheidung darüber der Genehmigungsbehörde.</p>

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
	Windpark). Man fordere eine Zurückweisung der Maßnahme AKS.		
6	Man fordere eine Überarbeitung der Bewertung der Greifvögel.	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Von der Naturschutzbehörde wurden nachzureichende Unterlagen gefordert (Betroffenheit durch Zuwegung, Landschaftsbild, Biotopbeeinträchtigung, Eingriffskompensation, ÖBB, Brutvogelkartierung, Feldlerche, Bauzeitenregelung, Artenschutzmaßnahmen, Amphibien, Reptilien). Die Bewertung der Avifauna muss nach Landes-Vollzugsleitfäden und nach Südbeck et. all (2015) erfolgen.	Unbestimmt/unkonkret: Es ist schlicht nicht ersichtlich mit welcher Begründung.
2.1.3 Schreiadler			
7	Man engagiere sich seit Jahren im WEG Dargelin für den Schreiadlerschutz und setze sich kritisch mit den Planvorhaben auseinander. Beim vorliegenden Fall habe man schon im Jahr 2020 zu den Planungen von den Vorhabenträgern Bismarck Wind GmbH (3 und 1 WEA) und Görminer Peenetal GmbH (8 und 1 WEA) Stellung genommen. Es werde auf diese Stellungnahmen verwiesen.	Zwei Schreiadlerbrutpaare werden von dem Vorhaben betroffen. Die Brutpaare liegen im Prüfbereich der Schreiadler. Der VT plant eine phänologiebedingte Abschaltung für die Vogelart. Somit werden artenschutzrechtliche Verbotsbestände vermieden.	Der Antrag bzw. die diesem beiwohnenden Fachunterlagen beinhalten eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Thematik und insbesondere mit dem Schutz des BP, dass sich nach AAB Vögel 2016 im Prüfbereich (inzwischen „erweiterter Prüfbereich“ gem. BNatSchG) befindet. Es wurden mehrere wirksame Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen und gutachterlich bewertet.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
8	Alle acht WEA liegen im Tabubereich Schreiadler des Helgoländer Papiers.	<p>Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 ist in MV kein anerkannter Leitfaden/ Verwaltungsvorschrift für die Bewertung von Windkraftverfahren auf Vogelarten.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen naturschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der fachlichen Einschätzungsprärogative, die der Fachbehörde für Naturschutz zusteht, anhand des BNatSchG und der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen „AAB-WEA Teil Vögel“ Stand 01.08.2016 durchgeführt.</p>	Das Helgoländer Papier findet im BImSch-Verfahren keine Anwendung und überzeugt auch fachlich nicht.
9	Nach der AAB WEA Vögel lägen die Abstände zwischen den WEA und den Brutwäldern Sestelin bzw. Poothagen in einem Fall auf der 3.000 m-Grenze und in allen anderen Fällen innerhalb des 6.000 m Prüfbereiches.	Siehe Punkt 7.	Es ist nicht ersichtlich, worin hier das Problem bestehen soll.
10	Siehe Einwendung 5 Die Einhaltung der §§ 44, 45b BNatSchG für den Schreiadler könne allenfalls über	Siehe Punkt 7.	Die Einwendung lässt sich inhaltlich nicht nachvollziehen. Im genannten § 45b und konkret in der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) steht etwas ganz Anderes! Demnach sind

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
	hinreichend bestimmt festgesetzte und fachlich ausreichend bemessene Abschaltzeiten (als Inhaltsbestimmung zum Betrieb der Anlagen) sichergestellt werden. Es sei zum Schutz des Schreiadlers mit pauschalen Abschaltzeiten nach Meyburg (1.4 - 30.09) zu arbeiten.		vorübergehende Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen als Maßnahme für sich genommen „insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Gem. § 45 b Abs. 4 gilt im Übrigen: „Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage [wie vorliegend] ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht.“ Im Einzelfall können dennoch Schutzmaßnahmen (wie die obige) angeordnet werden, die eine signifikante Risikoerhöhung (etwa aus einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit) hinreichend verringern.
2.1.4 Schwarzmilan			
11	Siehe Einwendung 5	Siehe Punkt 5	Siehe ebd.
2.1.5 Rotmilan			
12	Für den Rotmilan finde sich derzeit eine grundsätzliche gesetzgeberische	Eine Zustimmung zum vom ATS vorgesehenen System kann nur unter der	Es lässt sich keine Einwendung erkennen.

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
	<p>Anerkennung von Antikollisionssystemen. Aber auch für den Rotmilan gebe es keinen „Automatismus“ dahingehend, dass der Einsatz von AKS stets zu akzeptieren sei, sondern es bedarf einer behördlichen Prüfung der konkreten fallbezogenen Eignung und Einsatzbedingungen des Systems (aus Verweis auf Anhang 1 des Einwendungsschreibens - juristische Einschätzung der Kritik an der Nutzung eines Kamerabasierten Abschaltsystems vom 29.06.2023 durch Mohr Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH für einen anderen Windpark).</p>	<p>Voraussetzung erfolgen, dass das System auch durch das Bundesamt für Naturschutz als für den nachweislich wirksamen bestimmungsgemäßen Einsatz anerkannt gilt und seine Vermeidungswirksamkeit am Standort im Testbetrieb nachweist. Bei Reparaturarbeiten sowie im Falle funktioneller Störungen des AKS im vorgesehenen Einsatzzeitraum, sind die Anlagen abzuschalten.</p> <p>Nach ARSU Endbericht zum IdentiFlight wird folgendes aufgeführt: “Die Auswertung ergab, dass die Erfassungsreichweite für den Rotmilan bei 750 Metern liegt. Rund 76.000 Messungen der Rotmilan-Fluggeschwindigkeit (in unter 200 Metern Flughöhe) ergaben im Median eine Fluggeschwindigkeit von 8,4 Meter pro Sekunde. Um alle zu diesem Zweck aufgezeichneten Flugereignisse vollständig abzudecken, mussten maximale Fluggeschwindigkeiten von bis zu 20 Meter pro Sekunde berücksichtigt werden. Multipliziert man die Fluggeschwindigkeit von 20 Meter pro Sekunde mit einer angenommenen Abschaltdauer der</p>	<p>Der Hinweis auf die behördliche Prüfung ist redundant, da der Einsatz des AKS im Genehmigungsprozess der behördlichen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde sowie die zuständige Fachbehörde unterliegt.</p>

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung Einwendung	Stellungnahmen	
		StALU VP (Dezernat 45 und 51)	Antragstellerin (AST)
		Windenergieanlage von 30 Sekunden, ergibt sich eine erforderliche Erfassungsreichweite von 600 Metern." D.h es muss ein Mindestabstand von der WEA zum Horst von 500m geben, damit IdentiFlight die WEA zeitlich wirksam abschalten kann.	
2.1.6 Mäusebussard			
13	Siehe Einwendung 5	Siehe Punkt 5	Siehe ebd.